



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
BaekTrade GmbH, 29320 Hermannsburg, Hetendorf 52, Änderung einer Anlage zur
Aufbereitung von Reststoffen und Abfällen für die Produktion von Biokraft- und Bioheiz-
stoffen**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG¹**

Die Firma BaekTrade GmbH, 29320 Hermannsburg, Hetendorf 52, hat mit Schreiben vom 12.10.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG² zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufbereitung von Reststoffen und Abfällen für die Produktion von Biokraft- und Bioheizstoffen mit einer Produktionskapazität von 50.000 t/a am Standort in 29365 Sprakensehl, Bodenteicher Str. 3, Gemarkung Bokel, Flur 4, Flurstücke 2/20, 2/22, 2/23, 2/24, 2/16 beantragt.

Die Anlage zur Herstellung von Biokraft- und Bioheizstoffen ist gemäß Nr. 4.1.2 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV³ genehmigungsbedürftig. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität bei gefährlichen Abfällen von 50 t/d auf 100 t/d (Nr. 8.10.1.1 EG Anhang 1 der 4. BImSchV) unter Beibehaltung der jährlichen Produktionskapazität von 50.000 t/a,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität bei gefährlichen Abfällen von 150 t auf 300 t (Nr. 8.12.1.1 EG Anhang 1 der 4. BImSchV),
- Technische Anpassungen der bestehenden Anlage,
- Erweiterung um ein zusätzliches Tankfeld mit Anschluss an die bestehende Anlage und an die Verladeeinrichtungen über zwei Rohrtrassen,
- Errichtung einer zusätzlichen Verladeeinrichtung,

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

³ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0

Fax

0531 35476-333

E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

DE-Mail braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de

Internet

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Errichtung einer Lagerfläche mit Auffangbecken zur Zwischenlagerung von Chemikalien in ortsbeweglichen Behältern (IBC's und ISO-Container),
- Erweiterung der Stoffliste um drei Stoffe (Nickelpitch, Nickelphosphatlösung, Fettsäure C18-22),
- Errichtung von Park- und Abstellflächen und eines Löschwasserbeckens,
- Erschließung durch eine befestigte Straße und eine neue Auffahrt sowie
- Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan.

Die Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG⁴ hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.
- Der Standort des Vorhabens befindet sich am östlichen Ortsrand von Bokel in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld.
- Die Flächeninanspruchnahme der geänderten und erweiterten Anlage beträgt insgesamt 7.525 m², wovon 3.875 m² neuversiegelt werden sollen. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf 2.500 m³ geschätzt.
- Die Gesamtproduktionskapazität der Anlage mit 50.000 t/a soll, bei Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle von 150 t auf 300 t (Nr. 8.12.1.1 EG Anhang 1 der 4. BImSchV) und Erhöhung der Aufbereitungskapazität von 50 t/d auf 100 t/d (Nr. 8.10.1.1 EG Anhang 1 der 4. BImSchV), unverändert bleiben. Auch die Gesamtlagerkapazität für Methanol (Nr. 9.3.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV) bleibt mit 90 t unverändert.
- Es werden gezielt Abfälle zur Aufarbeitung in die Anlage übernommen und weiterverkauft. Nicht weiter im Betrieb verwertbare Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden, z. B. NAFOL 4+ Kopfprodukt als gefährlicher Abfall mit AVV Nr. 070104*, Nickelphosphat und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle.

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Das anfallende Abwasser (Waschwasser) wird bei Feststellung von sicht- oder riechbaren Fremdstoffen aufbereitet und andernfalls im vorhandenen Sickerteich auf der östlichen Freifläche versickert. Vor Inbetriebnahme muss eine geänderte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG⁵ vorliegen.
- Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung⁶. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen gemäß den gefahrstoff- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen.
- Die Tanks, einschließlich der Rohrleitungen und der Verladebereiche stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe oder Gemische sind geeignete Behältnisse und ggf. Auffangräume mit den jeweils notwendigen Schutzmaßnahmen vorgesehen.
- Die notwendigen Erlaubnisse zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV⁷ und für die Füllstellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV werden in das Verfahren einkonzentriert.
- Das FFH- Gebiet und Naturschutzgebiet „Bullenkuhle“ (ca. 2,2 km westlich) und das FFH-Gebiet Illmenau mit Nebenbächen (ca. 3 km nördlich) befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Nach gutachterlicher Einschätzung der Biodata GbR vom 20.05.2021 wird das Vorhaben mit den FFH-Gebieten verträglich und damit zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG⁸ eingestuft.
- Im Einwirkungsbereich der Anlage nach TA Luft 2021 von 1 km befindet sich das „Heideblütental bei Bokel“ als Naturdenkmal (ca. 480 m nordöstlich). Direkt im Vorhabenbereich und dessen direktem Umfeld befinden sich naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Verlandungsbereich und ein Rohbodentümpel mit Pionierflur als geschützte Biotypen. Durch die geplante Erweiterung geht ein Oberflächengewässer (Rohbodentümpel) verloren.
- Bau- und anlagenbedingt wird die Vegetation in Form von Ruderalfluren, von einem Gewässer und von Trockenrasenfragmenten entfernt.
- Im Nahbereich der Anlage befinden sich besondere Lebensräume für Reptilien, Amphibien und Hautflügler. Die 170 m entfernte Bokeler Bach-Niederung ist als landesweit bedeutsamer Brutvogellebensraum für Großvögel gekennzeichnet.
- Außerdem werden Veränderungen an einem Oberflächengewässer vorgenommen, um dieses als Versickerungsmulde für die Niederschlagsentwässerung (unbelastetes Niederschlagswasser) der Betriebsfläche zu nutzen. Vor Inbetriebnahme muss die erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WHG vorliegen. Zur Erstellung des Sickerwasserbeckens werden temporär Flächen für die Baufahrzeuge in Anspruch genommen.

⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585 in der derzeit geltenden Fassung

⁶ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung – 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), in der derzeit geltenden Fassung

⁷ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung; BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I 2015. S. 49), in der derzeit geltenden Fassung

⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)- vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter sind nicht zu erwarten, wenn die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Dem Antrag ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan der BIODATA GbR vom 25.05.2021 beigelegt.

Luftschadstoffemissionen

Während der Bauphase werden durch Transporte von und zur Baustelle sowie den Betrieb von Maschinen und Geräten auf der Baustelle insbesondere die Luftschadstoffe NO_x/ NO₂, PM10/ PM 2,5, SO₂ und Benzol emittiert. Durch Bodenbewegungen kann während des Betriebes Staub abgeweht oder bei der Umlagerung freigesetzt werden.

Anlagenbedingt werden, abgesehen von den üblichen Schadstoffemissionen bei An- und Ablieferungen, keine konventionellen Luftschadstoffe emittiert.

Nachteilige Auswirkungen infolge Staubemissionen oder anderer luftgetragener Emission auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Geruchsemissionen

In der Anlage sollen keine neuen geruchsintensiven Stoffe verarbeitet werden. Relevante Geruchsemissionen können während des Anlagenbetriebes bei einzelnen Reparaturmaßnahmen und NAFOL 4+ -Destillationsbatches sowie bei Ein- und Auslagerungen von anderen Fettsäureestern entstehen. Bereits veranlasste Maßnahmen zur Geruchsreduzierung, z. B. Reduzierung der Verdampfungstemperatur, sollen durch zusätzliche beantragte Geruchsreduzierungsmaßnahmen verbessert werden, z. B. Anschluss des neuen Tankfeldes 70 sowie des vorhandenen Erdtanklagers und Öllagers an eine Gaspendelleitung.

Gemäß gutachterlicher Stellungnahme der uppenkampundpartner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH vom 03.08.2021 wurde festgestellt, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Geruchsemissionen grundsätzlich geeignet sind und zu einer signifikanten Reduzierung der Geruchsemissionen der betroffenen Anlagenteile führen werden. Weiterhin ist durch die geplante Erweiterung keine relevante Änderung der Geruchsmissionssituation zu erwarten.

Schallemissionen

Das Verkehrsaufkommen soll sich, abgesehen von dem zeitlich begrenzten Baustellenverkehr, nicht wesentlich ändern. An- und Ablieferungen sind auf Werktagen von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt. Durch die geplante zusätzliche östliche Zuwegung soll der Verkehrsfluss erleichtert werden.

Während der Bauphase kommt es durch den Betrieb von Maschinen und Geräten zu erhöhten Lärmemissionen. Dadurch können sich Störungen der Tierwelt im Vorhabenbereich und der Umgebung durch Lärm ergeben. Auch durch den Transport von und zur Baustelle entsteht Lärm. Anlagenbedingt ist, abgesehen von Schallemissionen bei An- und Ablieferungen, nicht von Lärmemissionen auszugehen.

Nachteilige erhebliche Auswirkungen infolge Schallemissionen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Auswirkungen bei Brandereignissen

Für die Anlagenerweiterung ist keine Löschwasserrückhaltung erforderlich, da im Brandfall mit Schwertschaum gelöscht werden soll. Dennoch ist eine ausreichende Löschwasserrückhaltung vorgesehen (insgesamt mit Altbestand ca. 132 m³).

Eine Beeinträchtigung des Bokeler Baches durch Löschwasser ist nicht zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden als gering bewertet.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Mit Stellungnahme vom 11.01.2022 teilte der Landkreis Gifhorn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mit, dass kein Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen wird.

Ergänzung zur Vorprüfung des Einzelfalls

Aufgrund einer Bauverbotszone an der Landesstraße musste das Vorhaben während des Änderungsgenehmigungsverfahrens überplant werden. Der Löschwasserteich und das IBC-Lager wurden verschoben und eine zusätzliche Verladeeinrichtung (Verladung 4) geplant.

Im Rahmen dieser Änderung wurden die folgenden Antragsunterlagen aktualisiert:

- Bericht der Biodata GbR vom 17.05.2022 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (ersetzt den Bericht vom 26.05.2021)
- Biologisches Gutachten der Biodata GbR vom 17.05.2022 zur Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für die Schutzgebiete nach EU FFH-Richtlinie „Bullenkuhle“ und „Illmenau mit Nebenbächen“ (ersetzt das Gutachten vom 20.05.2021)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Biodata GbR vom 17.05.2022 (ersetzt den LBP vom 25.05.2021)

Die nachträgliche Änderung hat keine relevanten Umweltauswirkungen, die im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.